



## Anhang zu Ziffer 4.7.1.2: Projektmitarbeitende und Ziffer 4.8.2.3: Dienstleistungserbringer

Inhalt des Rundschreibens vom BFM vom 22. Dezember 2009:

Die Nachfrage von Schweizer Unternehmen nach Dienstleistungen ausländischer Firmen hat in den letzten Jahren vor allem im IT-Bereich (insbesondere aus Indien) erheblich an Bedeutung gewonnen.

Bei der Regelung dieser Dienstleistungserbringungen ist einerseits den Bestimmungen des AuG, den internationalen Verpflichtungen der Schweiz (bspw. GATS) und den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft nach hoch qualifizierten Fachkräften, die auf dem schweizerischen und europäischen Arbeitsmarkt nicht zu finden sind, Rechnung zu tragen. Andererseits ist der Zuzug von Arbeitskräften auf jene Spezialisten zu beschränken, die aufgrund ihres spezifischen Projekt-Knowhows auch bei erhöhter Arbeitslosigkeit in Europa und der Schweiz nicht durch lokale Kräfte ersetzt werden können. Bund und Kantone haben zu verhindern, dass entsendete Projektmitarbeitende lokale und europäische Arbeitskräfte konkurrenzieren, indem sie allgemeine IT-Aufgaben wahrnehmen.

In der Vergangenheit haben sich im Bereich der Dienstleistungserbringungen wiederholt Fragen gestellt. Im Sinne einer rechtsgleichen Anwendung der Rechtsgrundlagen nehmen wir folgende Präzisierungen vor:

- Projektwechsel: Die Bewilligungen werden für die Tätigkeit in einem bestimmten, entsprechend dokumentierten Projekt erteilt. Ein Projektwechsel (auch im gleichen Kanton und beim gleichen Einsatzbetrieb) ist einem Stellenwechsel gleichzusetzen und ist daher bewilligungspflichtig.
- Dauer des Projekteinsatzes: Bei der Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung wird der tatsächlich notwendigen Anwesenheitsdauer gemäss Projektplanung Rechnung getragen. Viele Projekte können mit Bewilligungen gemäss Artikel 19, Absatz 4, Buchstabe a VZAE abgedeckt werden. Bei voraussehbar länger dauernden Projekten oder ausserordentlichen Aufgaben werden Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Artikel 19, Absatz 1 VZAE erteilt. Aufenthaltsbewilligungen für länger dauernde Einsätze können jedoch nur in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände (ausserordentlicher Aufgaben, nachweislicher Verzögerung) erteilt werden.
- Entsendung – Lokalisierung: In allen Fällen der Entsendung bleiben die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dem Arbeitsvertrag unterstellt, den sie mit ihrem Arbeitgeber abgeschlossen haben. Falls eine «neue» befristete Direktanstellung bei der schweizerischen Niederlassung erfolgt, findet grundsätzlich das Zulassungsverfahren nach AuG/VZAE Anwendung (insbesondere Art. 21 AuG).

- Entlöhnung: Gemäss Art. 22 AuG sind die Saläre in Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Lohnstrukturen, der unterschiedlichen Anforderungsprofile und Spezialisierungen festzusetzen. In Anlehnung an die branchenspezifischen Lohnerhebungen der Branchenverbände (insbesondere SWISS ENGINEERING und Swiss ICT – Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie) ist für Berufseinsteiger (bis maximal 2 Jahre Berufserfahrung) ein orts-, berufs- und branchenübliches Gehalt von mindestens 71'000 Franken auszurichten.

Bei Informatikern, die nicht mehr als Einsteiger gelten können, sind die Löhne in Berücksichtigung des Erfahrungsstands, der Funktion, des Spezialisierungsgrades und der regionalen Salärstruktur entsprechend zu bemessen und anzuheben. Gemäss Erhebungen des Bundesamtes für Statistik verdient beispielsweise ein Informatiker mit Hochschulabschluss und fünf Jahren Berufserfahrung monatlich durchschnittlich zwischen 7'300 (Region Tessin) bis 8'600 Franken (Regionen Zürich, Genf).

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die geltenden Bestimmungen betreffend die Spesenvergütung bei Entsendungen hinweisen. Bei Entsendungen sind dem Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn die mit der Entsendung entstehenden Kosten (insbesondere Reise, Kost und Logis) zu vergüten (Rundschreiben des SECO und BFM vom 29. Juni 2007). Auch weisen wir darauf hin, dass Informatiker nur im Rahmen von Dienstleistungsverträgen in die Schweiz entsendet werden können, Einsätze im Personalverleih sind hingegen ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Übergangsfrist am 31.03.2010 werden diese Ausführungsbestimmungen vorausgesetzt.